

Verfahrensweisungen

Überprüfung des Vorhandenseins eines Widerspruches einer/eines Verstorbenen gegen eine Organ- entnahme

Version 1

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

Wien, im März 2014

1 Einleitung

In Österreich gilt die Widerspruchslösung. Dies bedeutet, dass die Entnahme von Organen nur dann unzulässig ist, wenn den Ärztinnen/Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der die/der Verstorbene oder, vor deren/dessen Tod, ihr/sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat. Jede Entnahmeeinheit¹ ist verpflichtet, vor einer Entnahme von Organen bei Verstorbenen durch eine Anfrage bei der Gesundheit Österreich GmbH sicherzustellen, dass keine Eintragung eines Widerspruchs im Widerspruchsregister vorliegt. Zusätzlich sind auch andere, zu Lebzeiten formulierte Arten des Widerspruchs zu beachten, sofern sie der Entnahmeeinheit vorliegen (siehe Abschnitt 3 und 4).

¹

Unter einer Entnahmeeinheit versteht man eine Krankenanstalt oder ein mobiles Team, dessen sich die Krankenanstalt bedient, um das Bereitstellen (Entnahme) von Organen durchzuführen oder zu koordinieren.

2 Abfrage im Widerspruchsregister

Jede Entnahmeeinheit muss sicherstellen, dass vor der Entnahme von Organen bei Verstorbenen eine Abfrage beim Widerspruchsregister (WR) durchgeführt wurde. Zu diesem Zweck ist die Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der Gesundheit Österreich GmbH zu kontaktieren, die überprüft, ob der/die potenzielle Organspender/in im WR eingetragen ist.

Der Abfrageprozess ist im Detail festgelegt und wie folgt definiert:

Nr.	Prozessbeschreibung	Informations-/Klärungsbedarf (Mindestanforderungen)
1	Abfrage im WR	Die/der Transplantationskoordinator/in nimmt telefonischen Kontakt mit der VIZ auf. Situationsabhängig kann die Abfrage auch seitens anderer Mitarbeiter/innen des Transplantationszentrums oder der Krankenanstalt erfolgen.
2	Prüfung der Abfrageberechtigung	Die Mitarbeiter/innen der VIZ prüfen anhand der Kennwortliste, ob die/der Anrufende zu einer Abfrage berechtigt ist.
3	Elektronische Datenerfassung	Die Mitarbeiter/innen der VIZ dokumentieren folgende Daten: » fortlaufende Abfragenummer, » Datum der Abfrage, » Krankenanstalt und Abteilung bzw. Transplantationszentrum, » Name der Anruferin / des Anrufers.
4	Bekanntgabe der personenidentifizierenden Daten	Die/der Anrufende gibt die Daten der/des Verstorbenen bekannt: » Familien-/Nachname, » Vorname, » Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum.
5	Überprüfung des WR	Das WR wird auf die angegebenen Daten durchsucht.
6	Informationsweitergabe über Eintrag	Die/der Anrufende erhält Auskunft, ob die/der Verstorbene im WR eingetragen ist. Wenn ein Widerspruch vorliegt, wird überprüft, ob einzelne Organe vom Widerspruch ausgenommen sind.
7	Bestätigung der Abfrage	Als Bestätigung der Abfrage wird die fortlaufende Abfragenummer an die/den Anrufenden weitergegeben. Diese wird dokumentiert und dient der Rückverfolgbarkeit der Abfrage.

Quelle und Darstellung: ÖBIG-Transplant

Zur Dokumentation der Abfragenummer seitens der abfragenden Person kann das im Anhang beiliegende Formular verwendet werden.

3 Ablehnung einer Organentnahme

Von einer Organentnahme ist auch dann abzusehen, wenn dem Krankenhauspersonal eine Erklärung (z. B. Eintrag in der Krankengeschichte, mitgeführtes Schreiben, Patientenverfügung) vorliegt, dass sich die/der Verstorbene zu Lebzeiten gegen eine solche ausgesprochen hat. Um sicherzustellen, dass ein mitgeführtes Schreiben dieses Inhalts gefunden wird, sollen die Ausweispapiere der/des Verstorbenen dahingehend überprüft werden.

4 Information der Angehörigen über einen Widerspruch der/des Verstorbenen

Wenn anwesende Angehörige glaubhaft machen können, dass die/der Verstorbene zu Lebzeiten eine Organspende abgelehnt hat, ist diese Information als Widerspruch der/des Verstorbenen zu akzeptieren.

Anhang

Anhang 1: Formular zur Dokumentation der Abfrage beim Widerspruchsregister

FORMULAR ZUR DOKUMENTATION DER ABFRAGE IM WIDERSPRUCHSREGISTER

DIESES FORMULAR IST DER KRANKENGESCHICHTE ALS BESTÄTIGUNG
FÜR DIE ERFOLGTE ABFRAGE BEIZULEGEN.

DIE ABFRAGENUMMER IST AUF DEN SPENDERPROTOKOLLEN BZW. IN
DER SPENDERBEZOGENEN DOKUMENTATION DER GEWEBEBANK ZU
VERMERKEN.

WIR BESTÄTIGEN HIERMIT, DASS WIR FÜR

Herrn / Frau

am

um

DIE ABFRAGE IM WIDERSPRUCHSREGISTER DURCHGEFÜHRT HABEN.

DIE ENTSPRECHENDE ABFRAGENUMMER LAUTET:

.
---	---	---	---	---

Jahr fortlaufende Nummer

- Es liegt laut dieser Abfrage
- ein Widerspruch gegen eine Organ- und Gewebeentnahme vor.
 - eine Einschränkung des Widerspruchs auf folgende Organe/Gewebe
..... vor.
 - kein Widerspruch gegen eine Organ- und Gewebeentnahme vor.

Bestätigung der Abfrage:

.....

Abfragende Krankenanstalt Name (Blockschrift) Unterschrift